

Wohneigentumsförderungsreglement

Gültig ab 01.01.2019

GEPABU Personalvorsorgestiftung, Weyermannsstrasse 28, 3008 Bern

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Artikel 6 Absatz 1 der Stiftungsurkunde und der Ziffern 3.4.3 und 3.4.4 des Vorsorgereglements das vorliegende Wohneigentumsförderungsreglement, in der Folge als «Reglement WEF» bezeichnet.

Die nachstehend verwendeten Abkürzungen sind im Dokument „Begriffe und Abkürzungen“ erklärt.

1.2. Zweck

Das Reglement WEF regelt das Verfahren im Falle des Vorbezugs oder der Verpfändung des Anspruchs auf künftige Vorsorgeleistungen zugunsten von persönlichem Wohneigentum.

2. Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

2.1. Umfang

Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter die volle oder teilweise Austrittsleistung für sein Wohneigentum beziehen oder verpfänden. Bei verheirateten Mitgliedern bzw. bei Mitgliedern in eingetragener Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erforderlich.

Bis zum 50. Altersjahr kann das Mitglied die volle Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Mitglieder, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Austrittsleistung, auf welche sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder aber, sofern höher, die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs beanspruchen oder verpfänden.

2.2. Form

Das Mitglied, das seine Austrittsleistung für sein Wohneigentum beziehen oder verpfänden will, hat gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Mittel verwendet werden für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- die Beteiligung an Wohneigentum;
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Das Mitglied darf die Mittel nur für ein Objekt für den eigenen Bedarf verwenden. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch das Mitglied an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Als zulässiges Wohneigentum gelten:

- die Wohnung,
- das Einfamilienhaus.

Als zulässige Formen des Wohneigentums gelten:

- das Alleineigentum,
- das Miteigentum (Stockwerkeigentum),
- das Eigentum des aktiven Mitglieds mit seinem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zu gesamter Hand,
- das selbständige und dauernde Baurecht.

Als zulässige Formen der Beteiligung gelten:

- die Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft, sofern deren Wert beim Auszug aus der Genossenschaftswohnung rückerstattet wird,
- die Aktien einer Mieteraktiengesellschaft,
- die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

3. Spezielles zum Vorbezug

3.1. Auszahlung und Rückzahlung des Vorbezugs

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Vorbezug muss spätestens 3 Jahre vor dem Anspruch auf Altersleistung geltend gemacht werden.

Die Stiftung zahlt dem Mitglied den Vorbezug in der Regel spätestens sechs Monate nach Eingang des schriftlichen Gesuchs aus. Ist eine Auszahlung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so entscheidet der Stiftungsrat über eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist.

Das Mitglied hat den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllt sind. Eine Rückzahlung ist bis 3 Jahre vor dem Anspruch auf Altersleistung zulässig. Die Pflicht zur Rückzahlung gilt als Veräusserungsbeschränkung und wird im Grundbuch eingetragen. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt 10 000 Franken.

Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge zu versteuern. Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs kann das steuerpflichtige Mitglied verlangen, dass ihm die beim Vorbezug bezahlten Steuern rückerstattet werden.

Der Vorbezug, der der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, wird verweigert, solange sich die Stiftung in einer Unterdeckung befindet. Die Stiftung informiert die versicherten Personen, welchen die Auszahlungen verweigert werden, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme. (WEFV Art. 6a)

3.2. Auswirkungen auf das Vorsorgeverhältnis

Bei vorzeitigem teilweisem Bezug der Austrittsleistung für Wohneigentum werden das individuelle Vorsorgeziel des aktiven Mitglieds sowie dessen persönliche Konti entsprechend dem nicht bezogenen Teil der Austrittsleistung neu festgesetzt.

3.3. Meldepflichten

Bei Austritt teilt die Stiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, in welchem Umfang die Austrittsleistung vorbezogen wurde.

Die Stiftung meldet den Vorbezug bzw. die Rückzahlung des Vorbezugs innert 30 Tagen an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

4. Spezielles zur Verpfändung

4.1. Auswirkungen auf das Vorsorgeverhältnis

Bei der Pfandverwertung vor Eintreten eines Vorsorgefalles oder vor der Barauszahlung der Austrittsleistung sind die Auswirkungen auf das Vorsorgeverhältnis gleich wie bei einem Vorbezug.

4.2. Meldepflichten

Für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten der beruflichen Vorsorge des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder die Auszahlung einer Vorsorgeleistung hat das Mitglied, soweit die Pfandsumme betroffen ist, die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers beizubringen. Die Stiftung stellt den entsprechenden Betrag sicher, wenn der Pfandgläubiger diese Zustimmung verweigert.

Bei Austritt des Mitglieds teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist. Des Weiteren teilt sie der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, in welchem Umfang die Austrittsleistung verpfändet wurde.

Die Pensionskasse meldet die Pfandverwertung innert 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Reglementsänderungen

Das Reglement WEF kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Bei diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen muss das Reglement WEF vom Stiftungsrat zwingend den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde und jeder versicherten Person zur Kenntnis zu unterbreiten.

5.2. Inkrafttreten

Das Reglement WEF tritt auf den 01. November 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.